

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2840/78 DES RATES

vom 27. November 1978

über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2609/77 des Rates vom 21. November 1977 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind⁽¹⁾, werden für eine Reihe von Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg eingebaut oder zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet zu werden, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs je nach Fall ganz oder teilweise ausgesetzt.

Diese Aussetzungen enden am 31. Dezember 1978.

In Anbetracht der konstruktionsbedingten technischen Anforderungen an die gegenwärtig in der Gemeinschaft gebauten Flugzeuge müssen ab 1. Januar 1979 für die zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmten Erzeugnisse je nach Flugzeugtyp unterschiedliche Aussetzungsmaßnahmen beibehalten werden, um den Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Industrie in allen Fällen Rechnung tragen zu können.

Die gleichen Grundsätze, wie sie für die Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte,

zur Verwendung beim Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmte Erzeugnisse festgelegt wurden, müssen bei der Aufstellung einer Zollaussetzungsliste für diejenigen Erzeugnisse gelten, die für die Instandhaltung von derartigen, gegenwärtig in der Gemeinschaft gebauten Flugzeugen bestimmt sind. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Kapazitäten der gemeinschaftlichen Industrie sollte den Haltern von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, welche entweder in Drittländern oder in der Gemeinschaft, jedoch unter Verwendung eines bedeutenden Anteils an Drittlandserzeugnissen, gebaut worden sind, die Möglichkeit geboten werden, sich unter Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs mit den für die Instandhaltung oder die Instandsetzung erforderlichen Erzeugnissen zu versorgen.

Eine begrenzte Anzahl in der Gemeinschaft nicht erhältlicher Erzeugnisse wird außerdem bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung bestimmter Flugzeug- oder Hubschraubertypen mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg einschließlich benötigt. Es ist daher angebracht, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse auszusetzen.

Es muß eingeplant werden, daß die künftigen zolltariflichen Maßnahmen betreffend die aus Drittländern eingeführten Waren für den Bau, die Instandhaltung oder die Instandsetzung von Luftfahrzeugen der Entwicklung der technischen Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie und ihrer gemeinschaftlichen Zulieferindustrien angepaßt werden müssen. Eine derartige Anpassung kann eine Überprüfung der geltenden Maßnahmen zu einem relativ frühen Zeitpunkt bedingen. Daher ist die Geltungsdauer dieser Verordnung auf ein Jahr zu beschränken —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 305 vom 29. 11. 1977, S. 5.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 genannten Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die dazu bestimmt sind, unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen zum Bau der in Spalte 4 jeweils aufgeführten Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden.

(2) Dieser Artikel gilt auch für entsprechende Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen für die Herstellung von Flugzeugteilen verwendet zu werden, welche ihrerseits für den Bau der genannten Flugzeuge erforderlich sind.

Artikel 2

(1) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 und, für die in Spalte 5 aufgeführten Flugzeuge der Gruppe B, in Spalte 4 dieses Anhangs genannten Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die dazu bestimmt sind, unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung von Flugzeugen einer der in diesem Anhang bezeichneten Gruppen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden.

(2) Jedoch ist Absatz 1 auf die mit der Fußnote 1 versehenen Erzeugnisse der Tarifnummern 85.15, 85.22, 90.14, 90.28 und 90.29 des Gemeinsamen Zolltarifs nur insoweit anwendbar, als es sich bei den Flugzeugen, zu deren Instandhaltung oder Instandsetzung diese Erzeugnisse bestimmt sind, um Typen handelt, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 erstmals zu-

gelassen wurden und entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Artikel 3

(1) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 angegebenen Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen zur Instandhaltung oder Instandsetzung der in Spalte 4 bzw. Spalte 5 des genannten Anhangs aufgeführten Flugzeuge und Hubschrauber mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet werden sollen.

(2) Jedoch ist Absatz 1 auf die mit der Fußnote 1 versehenen Erzeugnisse der Tarifnummern 85.15, 90.28 und 90.29 des Gemeinsamen Zolltarifs nur insoweit anwendbar, als es sich bei den Flugzeugen und Hubschraubern, für deren Instandhaltung oder Instandsetzung diese Erzeugnisse bestimmt sind, um Typen handelt, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 erstmals zugelassen wurden und entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Artikel 4

Unter Flugzeugtyp oder Hubschraubertyp im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 sind der Prototyp dieses Flugzeugs oder Hubschraubers sowie die unmittelbar aus diesem Prototyp entwickelten Ausführungen mit Ausnahme derjenigen Ausführungen zu verstehen, die gegenüber dem Prototyp grundlegende Änderungen aufweisen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. EHRENBURG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
39.02 (Fortsetzung)	XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — zum Befüllen der Hohlräume	0 %	Airbus
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06: E. aus anderen Stoffen: ex IV. andere: — Schläuche aus Polytetrafluoräthylen, für Hydraulik- oder Kraftstoffleitungen	0 %	Airbus, Concorde
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: D. andere: ex. II. andere: — Notrutschen	0 %	Airbus
ex 70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert: — Scheiben aus hochtemperaturbeständigem, gewalztem Flachglas für die Fenster der Pilotenkanzel	0 %	Concorde
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus: ex A. nicht textile Glasfasern und Waren daraus: — hochfeine Glaswolle mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme	0 %	Airbus, F 28, Concorde
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19: ex C. andere: — Rohre für Hydraulikleitungen, aus 21.6.9-Stahl, nach DAN (Deutsche Airbus-Norm) 41/BMS 7185	0 %	Airbus
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Knierstücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	alle Flugzeuge
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl: ex B. andere: — Vorrichtungen zum Verstauen oder Befestigen der Fracht	0 %	Airbus
		0 %	Airbus
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv: — Winkel	0 %	F 28
		0 %	Airbus
	— konische Profile zur Verstärkung des Seitenleitwerks	0 %	Airbus

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm: — Bleche unterschiedlicher Dicke, durch Walzen in Breiten von mindestens 1 200 mm hergestellt	0 %	F 28
76.16	Andere Waren aus Aluminium: ex D. andere: — „Quick-change“-Vorrichtungen zur Umwandlung von Passagierflugzeugen in Frachtflugzeuge und umgekehrt	0 %	F 28
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: K. Titan: ex II. verarbeitet: — gebrauchsfertige, dünnwandige Röhre für die Klimaanlage	0 %	Airbus
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	0 %	alle Flugzeuge
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen: B. Gasturbinen: ex II. andere: — mit einer Leistung von mehr als 360 kW ... ex C. andere Motoren und Kraftmaschinen: — Druckluftmotoren zum Antrieb der Stellvorrichtungen für die Schubumkehr	0 %	Airbus, F 28
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren): B. andere Pumpen: ex I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr: — zum Erzeugen eines Drucks von 200 bar oder mehr	0 %	Airbus, F 28, BAC 1-11
	ex III. Teile: — der vorstehend genannten Pumpen aus Tarifstelle B I	0 %	Airbus, F 28, BAC 1-11

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gas- kompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und der- gleichen: ex C. Ventilatoren und dergleichen: — Ventilatoren für die Luftduschen der Kabine	0 %	Airbus
ex 84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ven- tilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden: — Klimageräte mit oder ohne Kälteaggregate, mit einer Leistung von mehr als 5 000 kcal/h	0 %	Airbus
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: ex B. andere: — für die Klimaanlage bestimmte Einrichtungen zur Kälteerzeugung	0 %	F 28
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperatur- änderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteuri- sieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: ex C. Wärmetauscher: — für das drehzahlstarre Antriebssystem (CSD) — für die Klimaanlage	0 % 0 %	Airbus Airbus
ex 84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Ver- teilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlappa- rate und dergleichen: — Feuerlöscher für Strahltriebwerke und Hilfsaggregate, zum festen Einbau in Flugzeuge — Feuerlöscher für Laderäume, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 % 0 %	Airbus, F 28 Airbus
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebe- bahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23:		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
84.22 (Fortsetzung)	ex D. andere: — Verriegelungsvorrichtungen — Geräte zum Be- und Entladen von Flugzeugen sowie zum Verstauen der Fracht, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 % 0 %	Airbus Airbus
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex E. andere: — Luftbefeuchtungs- und Luftentfeuchtungsappa- rate — Scheibenwischer — hydraulische Servomotoren — hydropneumatische Energiespeicher in Kugel- form — pneumatische Anlasser für Triebwerke — komplette Toiletten, ihrer Beschaffenheit nach für Flugzeuge bestimmt — mechanische Schubumkehrvorrichtungen	0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 %	Airbus, F 28 F 28 F 28 Airbus, F 28 Airbus Airbus, Concorde, F 28 Concorde
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druck- minderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wan- nen oder ähnliche Behälter: A. Druckminderventile ex B. andere: — Trennventile — Ventile für die Klimaanlage oder das Kabinen- überdrucksystem — Ventile für das Brandschutzsystem — Ventile für das Wasserleitungssystem	0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 %	F 28 Concorde Airbus, F 28 Airbus, F 28 Airbus, F 28
ex 84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art): — Wälzlager für das Frachtladesystem	0 %	Airbus
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradge- triebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seil- rollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen: — drehzahlstarre Antriebe (CSD) — biegsame Wellen mit zwei Lagen gewundenen Stahl- drahts zum Übertragen der Drehbewegung von den Druckluftmotoren auf die Stellvorrichtungen für die Schubumkehr	0 % 0 %	Airbus, F 28 Concorde

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
85.01	<p>Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:</p> <p>ex II. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — elektrische Stellantriebe für die Klimaanlage — schnellaufende Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min) — Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe, für das Frachtladesystem — 28-V-Gleichstrommotoren mit einer Leistung von 500 W, zum Öffnen und Schließen der Ladeluke — Generatoren für das im Fahrwerk eingebaute Antiblockiersystem <p>ex B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Stromrichter mit einer Leistung von 250 VA, zum Umformen eines Gleichstroms von 28 V in einen Wechselstrom von 115 V — Stromversorgungsgeräte (Trafogleichrichter) mit einer Nennleistung von 100 Ampere bei 28 V, für die Gleichstromerzeugungsanlage <p>ex C. Teile:</p> <ul style="list-style-type: none"> — von schnellaufenden Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min) — von für das Frachtladesystem bestimmten Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe — von Generatoren für das im Fahrwerk eingebaute Antiblockiersystem — von anderen vorstehend genannten Geräten aus Tarifstelle 85.01 A oder 85.01 B 	<p>0 %</p>	<p>Airbus</p> <p>Airbus, F 28</p> <p>Airbus</p> <p>F 28</p> <p>F 28, Airbus, Concorde, BAC 1-11</p> <p>F 28</p> <p>F 28</p> <p>Airbus, F 28</p> <p>Airbus</p> <p>F 28, Airbus, Concorde, BAC 1-11</p> <p>F 28</p>
85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sendegeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:</p> <p>A. Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sendegeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:</p> <p>ex II. Sendegeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — HF-Sende-Empfangsgeräte 	<p>0 %</p>	<p>Airbus, Concorde, F 28, BAC 1-11</p>

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
85.15 (Fortsetzung)	ex B. andere Geräte: — Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564 — VOR-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 547 oder 579 — ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 547 oder 578 — VOR- und DME-Anzeigegeräte RD-DRMI C. Teile: ex III. andere: — VOR-LOK-Antennen für Geräte nach den Normen ARINC 547 oder 579 — Antennen-Koppler für HF-Sende-Empfangsgeräte — Antennen für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 %	Airbus, Concorde, F 28, BAC 1-11 Airbus, Concorde, F 28, BAC 1-11 Airbus, Concorde, F 28, BAC 1-11 Airbus Airbus, Concorde, F 28, BAC 1-11 Airbus, Concorde, F 28, BAC 1-11 Airbus, Concorde, F 28, BAC 1-11
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder): — Feuermelder — Rauchdetektoren — Antikollisionswarngeräte	0 % 0 % 0 %	Airbus, F 28 Concorde, F 28 alle Flugzeuge
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen: — Schalter für das Frachtladesystem, das APU (Auxiliary power unit)-System oder die Notbeleuchtungsanlage	0 %	Airbus, F 28
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14: ex C. andere: — pneumatische Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	Airbus

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
90.28	<p>Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:</p> <p>ex A. Elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren) 0 % — Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und Zusatzgeräte hierfür 0 % — Überzieh-Warnrechner (Anzeigergeräte) 0 % — Kraftstoffdurchfluß- und Kraftstoffverbrauchsmesser 0 % — elektronische Regler für die Klimaanlage 0 % — Trägheitsnavigationssystem nach Norm ARINC 561 0 % — elektronische Überwachungsgeräte für die Schubumkehr 0 % — Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte mit eingebauter Höchstgeschwindigkeitswarnvorrichtung 0 % <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kraftstoffdruck- und Triebwerköldruckanzeigergeräte 0 % — Ölmengenanzeigergeräte für die Triebwerkskontrolle 0 % — Geschwindigkeitsanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und für die Triebwerkskontrolle 0 % — Temperaturanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und für die Triebwerkskontrolle 0 % — elektromagnetische Druckanzeigergeräte für die Kontrolle des Luftenlaßsystems der Triebwerke 0 % — Positionsanzeiger der Schubumkehr 0 % 		<p>Airbus, F 28, Concorde</p> <p>Airbus, F 28</p> <p>Airbus, F 28</p> <p>Airbus, F 28</p> <p>Airbus, F 28</p> <p>Concorde, Airbus</p> <p>Concorde</p> <p>Concorde</p> <p>Airbus, F 28</p> <p>Airbus, F 28</p> <p>Airbus, F 28</p> <p>Airbus, F 28</p> <p>Concorde</p> <p>Concorde</p>
90.29	<p>Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:</p> <p>ex A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für das Trägheitsnavigationssystem nach Norm ARINC 561 0 % — für elektronische Überwachungsgeräte für die Schubumkehr 0 % — für Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte mit eingebauter Höchstgeschwindigkeitswarnvorrichtung .. 0 % — für die übrigen in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.28 A 0 % 		<p>Concorde, Airbus</p> <p>Concorde</p> <p>Concorde</p> <p>Airbus, F 28</p>

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
90.29 (Fortsetzung)	B. andere: ex II. andere: — für die in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.24 C — für elektromagnetische Druckanzeigergeräte für die Kontrolle des Lufteinlaßsystems der Triebwerke — für Positionsanzeiger der Schubumkehr — für die übrigen in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.28 B	0 % 0 % 0 % 0 %	Airbus Concorde Concorde Airbus, F 28
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungs- oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte: ex II. Tonwiedergabegeräte: — Musikwiedergabegeräte und automatische Ansagegeräte	0 %	Concorde, Airbus, F 28
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon: ex B. andere: — hydraulische Vorrichtungen zum Verstellen oder Verriegeln des Flugzeugsitzes, mit eingebauter Bedienungsvorrichtung (Hydroloks)	0 %	alle Flugzeuge

ANHANG II

Zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind

Hinweis zum Verständnis der nachfolgenden Aufstellung:

- a) zur Gruppe A gehören die nicht zu b) gehörenden Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg,
- b) zur Gruppe B gehören die Flugzeuge der nachstehenden Typen: BAC 1-11, Siddeley Trident, Airbus, Concorde, Mercure, F 28.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
ex 38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben: — Gemische und Ladungen für die in dieser Liste nachstehend aufgeführten Feuerlöschgeräte der Tarifnummer 84.21	0 %	0 %	alle Flugzeuge
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen: — auf der Grundlage von Kieselsäure- oder Phosphorsäureester	0 %	0 %	alle Flugzeuge
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetraäthäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: I. Polyäthylen: b) in anderen Formen ex IV. Polypropylen: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 c) oder 3 d) zu Kapitel 39	0 %	—	—
		0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
39.02 (Fortsetzung)	VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:			
	ex b) in anderen Formen:			
	— Acrylbutadien-Styrol in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	—	0 %	Airbus, F 28
	VII. Polyvinylchlorid:			
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:			
	— für den Luftfahrzeugbau zugelassenes Polyvinylchlorid in Form von Körnern	—	0 %	Airbus
	ex b) in anderen Formen:			
	— in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	0 %	0 %	Airbus
	— andere	0 %	—	—
	ex VIII. Polyvinylidenchlorid und Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate:			
— in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	—	0 %	Airbus	
XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:				
ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:				
— zum Befüllen der Hohlräume	—	0 %	Airbus	
b) in anderen Formen	0 %	—	—	
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06:			
E. aus anderen Stoffen:				
ex IV. andere:				
— Waren zu technischen Zwecken und Zellenteile:				
— für das Strahltriebwerksystem . .	0 %	0 %	Airbus, Mercure	
— andere	0 %	—	—	
— Schläuche aus Polytetrafluoräthylen, für Hydraulik- oder Kraftstoffleitungen	—	0 %	Airbus, Mercure, Concorde	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: ex B. andere: — Flugzeugreifen der folgenden Typen: 15,00 × 16 — 14 Lagen 56,00 × 16 — 7 - 32 Lagen	0 % 0 %	— —	— —
40.14	Andere Weichkautschukwaren: ex B. andere: — Waren zu technischen Zwecken: — für das Strahltriebwerkssystem — andere	0 % 0 %	0 % —	Airbus, Mercure —
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: D. andere: ex II. andere: — Schwimmwesten..... — Notrutschen.....	0 % 0 %	— 0 %	— Airbus
68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus: B. Waren aus Asbest: III. andere: — für das Strahltriebwerkssystem — andere	0 % 0 %	0 % —	Airbus, Mercure —
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen	0 %	—	—
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex B. andere: — Filter, Ringe und andere Waren aus agglomerierter Kohle oder aus Graphit: — für das Strahltriebwerkssystem — andere	0 % 0 %	0 % —	Airbus, Mercure —

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
ex 70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert: — Scheiben aus hochtemperaturbeständigem, gewalztem Flachglas für die Fenster der Pilotenkanzel	—	0 %	Concorde
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus: ex A. nicht textile Glasfasern und Waren daraus: — hochfeine Glaswolle mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme	—	0 %	Airbus, Mercure, F 28, Concorde
ex 73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19: ex C. andere: — gebrauchsfertige Rohre für Hydraulikleitungen oder für Kraftstoff- oder Schmierstoffleitungen: — für das Strahltriebwerkssystem — andere	0 % 0 %	0 % —	Airbus, Mercure —
	— Rohre für Hydraulikleitungen, aus 21.6.9-Stahl nach DAN (Deutsche Airbus-Norm) 41/BMS 7185	—	0 %	Airbus
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	0 %	alle Flugzeuge
ex 73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase: — Behälter für Druckausgleich	0 %	—	—
ex 73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik: — Kabel aus Stahl für Flugsteuerungen, gebrauchsfertig	0 %	—	—
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:			

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
73.32 (Fortsetzung)	A. ohne Gewinde:			
	— für das Strahltriebwerkssystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—
	B. mit Gewinde:			
	ex II. andere:			
	— andere als Bolzen und zugehörige, nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Loks):			
	— für das Strahltriebwerkssystem .	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl:			
	— für das Strahltriebwerkssystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:			
	ex B. andere:			
	— Klemm- und Rohrschellen, Abstand- halter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen:			
	— für das Strahltriebwerkssystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—
	— Vorrichtungen zum Verstauen und Befestigen der Fracht	0 %	0 %	Airbus
	— im Frachtladesystem verwendete Ku- geln	—	0 %	Airbus
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:			
	— mit besonderer Fabrikationsnummer ver- sehene Profile	0 %	—	—
	— Winkel	—	0 %	F 28
	— konische Profile zur Verstärkung des Seiten- leitwerks	—	0 %	Airbus
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Alu- minium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:			
	— Bleche mit besonderer Fabrikationsnummer	0 %	—	—
	— Bleche unterschiedlicher Dicke, durch Wal- zen in Breiten von mindestens 1 200 mm hergestellt	—	0 %	F 28
ex 76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstan- gen, aus Aluminium:			
— gebrauchsfertige Rohre für Hydraulikleitun- gen oder für Kraftstoff- oder Schmierstoff- leitungen	0 %	—	—	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium	0 %	—	—
76.16	Andere Waren aus Aluminium: C. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federingscheiben): ex II. andere: — andere als Bolzen und zugehörige, nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Loks)...	0 %	—	—
	ex D. andere: — Klemm- und Rohrschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen	0 %	—	—
	— „Quick-change“-Vorrichtungen zur Umwandlung von Passagierflugzeugen in Frachtflugzeuge und umgekehrt	—	0 %	F 28
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: K. Titan: ex II. verarbeitet: — gebrauchsfertige, dünnwandige Rohre für die Klimaanlage	—	0 %	Airbus, Mercure
	— Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, nach US-Normen, andere als Bolzen und zugehörige, nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Loks)	0 %	—	—
ex 83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer): — Beschläge, automatische Türschließer und Scharniere aller Art: — für das Strahltriebwerkssystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	0 %	0 %	alle Flugzeuge
ex 83.09	Verschlüsse, Verschußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen: — Hohlните und Zweispitzните	0 %	—	—
ex 84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen: — andere hydraulische Kraftmaschinen	0 %	—	—
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen: B. Gasturbinen: II. andere: — mit einer Leistung von mehr als 360 kW	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen: — Druckluftmotoren zum Antrieb der Stellvorrichtungen für die Schubumkehr ...	0 %	0 %	Concorde
	— andere	0 %	—	—
	D. Teile: ex II. andere: — von Gasturbinen: — mit einer Leistung von mehr als 360 kW	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— mit einer Leistung von 360 kW oder weniger	0 %	—	—
	— von vorstehend genannten Motoren oder Kraftmaschinen der Tarifstelle 84.08 C	0 %	—	—
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren): B. andere Pumpen: ex I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr: — zum Erzeugen eines Drucks von 200 bar oder mehr	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28, BAC 1-11
	— andere: — für das Strahltriebwerkssystem .	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.10 (Fortsetzung)	II. andere	0 %	—	—
	III. Teile:			
	— der vorstehend genannten Pumpen aus Tarifstelle 84.10 B I:			
	— von Pumpen zum Erzeugen ei- nes Drucks von 200 bar oder mehr	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28, BAC 1-11
	— von anderen Pumpen:			
	— für das Strahltriebwerks- system	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—
	— der vorstehend genannten Pumpen aus Tarifstelle 84.10 B II	0 %	—	—
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengenera- toren; Ventilatoren und dergleichen:			
	A. Pumpen und Kompressoren:			
	II. Vakuumpumpen zum Erzeugen eines Vakuums von weniger als 10 ⁻² mbar; Radial- und Axial-Turbokompresso- ren, mit einem Druckverhältnis von mindestens 2 und einer Liefermenge von mehr als 3 000 m ³ /min.; oszillie- rende, ortsfeste Kompressoren mit einem Stückgewicht von mehr als 2 000 kg	0 %	—	—
	III. andere	0 %	—	—
	ex IV. Teile:			
	— von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A II	0 %	—	—
	— von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A III	0 %	—	—
	C. Ventilatoren und dergleichen:			
	— Ventilatoren für die Luftduschen der Kabine	0 %	0 %	Airbus, F 28
	— andere	0 %	0 %	F 28
ex 84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetrie- benen Ventilator und Vorrichtungen zum Än- dern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden:			
	— Klimageräte mit oder ohne Kälteaggregate, mit einer Leistung von mehr als 5 000 kcal/h	—	0 %	Airbus, Mercure
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtun- gen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:			

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.15 (Fortsetzung)	A. Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte	0 %	—	—
	ex B. andere: — für die Klimaanlage bestimmte Einrichtungen zur Kälteerzeugung	0 %	0 %	F 28
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: C. Wärmetauscher: — für das drehzahlstarre Antriebssystem (CSD)	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— für die Klimaanlage	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— für das Vorwärmen des Treibstoffs	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen: C. andere Maschinen und Apparate: II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	0 %	0 %	F 28, Airbus, Mercure
ex 84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen: — Feuerlöscher für Strahltriebwerke und Hilfsaggregate, zum festen Einbau in Flugzeuge — Feuerlöscher für Laderäume, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
		0 %	0 %	Airbus
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23:			

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.22 (Fortsetzung)	ex D. andere: — Verriegelungsvorrichtungen	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere Hebezeuge	0 %	—	—
	— Geräte zum Be- und Entladen von Flugzeugen sowie zum Verstauen der Fracht, zum festen Einbau in Flug- zeuge	0 %	0 %	Airbus, Mercure
ex 84.53	Automatische Datenverarbeitungs- maschinen und ihre Einheiten: magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — Rechner als Bestandteile von Navigations- instrumenten, -apparaten und -geräten der Tarifnummer 90.28, die ausschließlich zur Durchführung der für diese Instrumente, Apparate oder Geräte charakteristischen Be- rechnungen verwendet werden	0 %	—	—
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehäl- ter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt: ex C. andere — von vorstehend genannten Rechnern aus Tarifnummer ex 84.53	0 %	—	—
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch in- begriffen: ex E. andere: — Luftbefeuchtungs- und Luftentfeuch- tungsapparate	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Anlasser für Motoren, Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller und Servo-Vorrichtungen	0 %	—	—
	— Scheibenwischer	0 %	0 %	F 28
	— hydraulische Servomotoren	0 %	0 %	F 28
	— hydropneumatische Energiespeicher in Kugelform	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— pneumatische Anlasser für Triebwerke	—	0 %	Airbus
	— komplette Toiletten, ihrer Beschaffen- heit nach für Flugzeuge bestimmt	—	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— mechanische Schubumkehrvorrich- tungen	—	0 %	Concorde
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließ- lich Druckminderventile und thermostatisch ge- steuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitun- gen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter: A. Druckminderventile	0 %	0 %	F 28

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.61 (Fortsetzung)	B. andere: — Trennventile — Ventile für die Klimaanlage oder das Ka- binenüberdrucksystem — Ventile für das Brandschutzsystem — Ventile für das Wasserleitungssystem — andere	0 % 0 % 0 % 0 % 0 %	0 % 0 % 0 % 0 % —	Concorde Airbus, Mercure, F 28 Airbus, Mercure, F 28 Airbus, Mercure, F 28 —
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art): — Wälzlager für das Frachtladesystem — andere: — für das Strahltriebwerkssystem — andere	0 % 0 % 0 % 0 %	0 % 0 % 0 % —	Airbus Airbus, Mercure —
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen, Zahnräder, Reibräder und Ge- triebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechsel- getriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (ein- schließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schalt- kupplungen und andere Wellenkupplungen: — biegsame Wellen mit zwei Lagen gewundenen Stahldrahts zum Übertragen der Drehbewegung von den Druckluftmotoren auf die Stellvor- richtungen für die Schubumkehr — drehzahlstarre Antriebe (CSD) — andere: — für das Strahltriebwerkssystem — andere	0 % 0 % 0 % 0 %	0 % 0 % 0 % —	Concorde Airbus, Mercure, F 28 Airbus, Mercure —
84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sor- timente) von Dichtungen verschiedenartiger Zu- sammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Um- schlägen oder ähnlichen Behältnissen: — für das Strahltriebwerkssystem — andere	0 % 0 %	0 % —	Airbus, Mercure —

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektronischer Waren:			
	— für das Strahltriebwerkssystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:			
	A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:			
	I. Synchronmotoren mit einer Leistung von $\leq 18\text{ W}$ oder weniger	0 %	—	—
	II. andere:			
	— elektrische Stellantriebe für die Klimaanlage	0 %	0 %	Airbus
	— schnelllaufende Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min)	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe, für das Frachtladesystem	0 %	0 %	Airbus
	— 28-V-Gleichstrommotoren mit einer Leistung von 500 W, zum Öffnen und Schließen der Ladeluke	0 %	0 %	F 28
	— Generatoren für das im Fahrwerk eingebaute Antiblockiersystem	0 %	0 %	F 28, Airbus, Mercure, Concorde, BAC 1-11
	— andere	0 %	—	—
	B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:			
	— Stromrichter mit einer Leistung von 250 VA, zum Umformen eines Gleichstroms von 28 V in einen Wechselstrom von 115 V	0 %	0 %	F 28
	— Stromversorgungsgeräte (Trafogleichrichter) mit einer Nennleistung von 100 Ampere bei 28 V, für die Gleichstromerzeugungsanlage	0 %	0 %	F 28
	— andere	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.01 (Fortsetzung)	C. Teile: — von schnelllaufenden Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min) — von für das Frachtladesystem bestimmten Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe — von Generatoren für das im Fahrwerk eingebaute Antiblockiersystem — von anderen vorstehend genannten Geräten aus Tarifstelle 85.01 A oder 85.01 B	0 % 0 % 0 % 0 %	0 % 0 % 0 % 0 %	Airbus, Mercure, F 28 Airbus Concorde, Airbus, Mercure, F 28, BAC 1-11 F 28
85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nicht-vormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe	0 %	—	—
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter	0 %	0 %	Airbus, Mercure
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24: ex B. elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken: — zum Beheizen von Propellerflugzeugen sowie deren Tragflächen	0 %	—	—
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funk- sprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fern- sehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Emp- fänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfern- steuerung:</p> <p>A. Send- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphiever- kehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwieder- gabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:</p> <p>I. Sendegeräte</p> <p>ex II. Send-Empfangsgeräte:</p> <p>— HF-Sende-Empfangsgeräte</p> <p>— andere Send-Empfangsgeräte, ausgenommen VHF-Funk- sprechsende- und Empfangsge- räte nach Norm ARINC 566A und Bordfunksende-Empfangs- geräte nach den Normen ARINC 306 oder 412.....</p> <p>ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonauf- nahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen und SELCAL-Empfangsgeräte für auto- matische Anrufanlagen nach den Normen ARINC 531 oder 596.....</p> <p>ex B. andere Geräte:</p> <p>— Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564</p> <p>— VOR - Funknavigations - Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 547 oder 579 .</p> <p>— ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 547 oder 578</p>	<p>0 % ⁽¹⁾</p> <p>0 %</p> <p>0 % ⁽¹⁾</p> <p>0 % ⁽¹⁾</p> <p>0 %</p> <p>0 % ⁽¹⁾</p> <p>0 % ⁽¹⁾</p>	<p>—</p> <p>0 %</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>0 %</p> <p>0 %</p> <p>0 %</p>	<p>—</p> <p>Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11</p> <p>F 28, Airbus, Concorde, Mercure, BAC 1-11</p> <p>F 28, Airbus, Concorde, Mercure, BAC 1-11</p>

¹ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.15 (Fortsetzung)	— VOR- und DME-Anzeigeräte RD-DRMI	0 % (1)	0 %	Airbus
	— andere, ausgenommen Funkhöhenmesser nach den Normen ARINC 552 oder 552 A, DME-Funknavigationsgeräte nach Norm ARINC 568 und OMEGA-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 und 599	0 % (1)	—	—
	C. Teile:			
	ex II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet:			
	— für Sendegeräte der Tarifstelle A I	0 % (1)	—	—
	— für Sende-Empfangsgeräte der Tarifstelle A II:			
	— für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11
	— für andere Sende-Empfangsgeräte	0 % (1)	—	—
	— für Empfangsgeräte der Tarifstelle A III	0 % (1)	—	—
	— für die anderen Geräte des Absatzes B:			
— für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11	
— für VOR-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 547 oder 579	0 % (1)	0 %	F 28, Airbus, Concorde, Mercure, BAC 1-11	
— für ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 547 oder 578	0 % (1)	0 %	F 28, Airbus, Concorde, Mercure, BAC 1-11	
— für VOR- und DME-Anzeigeräte RD-DRMI	0 % (1)	0 %	Airbus	
— für andere Geräte, ausgenommen OMEGA-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 oder 599	0 % (1)	—	—	

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.15 (Fortsetzung)	<p>ex III. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — VOR-LOK-Antennen für Geräte nach den Normen ARINC 547 oder 579 — Antennen-Koppler für HF-Sende-Empfangsgeräte — Antennen für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564 — andere: <ul style="list-style-type: none"> — für Sendegeräte der Tarifstelle A I — für Sende-Empfangsgeräte der Tarifstelle A II: <ul style="list-style-type: none"> — für HF-Sende-Empfangsgeräte — für andere Sende-Empfangsgeräte — für Empfangsgeräte der Tarifstelle A III — für die anderen Geräte des Absatzes B: <ul style="list-style-type: none"> — für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564 — für VOR-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 547 oder 579 — für ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 547 oder 578 — für VOR- und DME-Anzeigeräte RD-DRMI — für andere Geräte, ausgenommen OMEGA-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 oder 599 	<p>0 %</p> <p>0 %</p> <p>0 %</p> <p>0 % (1)</p> <p>0 %</p> <p>0 % (1)</p> <p>0 % (1)</p> <p>0 %</p> <p>0 % (1)</p> <p>0 %</p> <p>0 % (1)</p> <p>0 % (1)</p> <p>0 % (1)</p> <p>0 % (1)</p>	<p>0 %</p> <p>0 %</p> <p>0 %</p> <p>—</p> <p>0 %</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>0 %</p> <p>0 %</p> <p>0 %</p> <p>0 %</p> <p>0 %</p> <p>0 %</p>	<p>F 28, BAC 1-11, Airbus, Concorde, Mercure</p> <p>Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11</p> <p>Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11</p> <p>—</p> <p>Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11</p> <p>F 28, Airbus, Concorde, Mercure, BAC 1-11</p> <p>F 28, Airbus, Concorde, Mercure, BAC 1-11</p> <p>Airbus</p> <p>—</p>
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutwerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruch- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):			

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.17 (Fortsetzung)	— Feuermelder	0 %	0 %	Airbus, F 28
	— Rauchdetektoren	0 %	0 %	Mercure, Concorde, F 28
	— Antikollisionswarngeräte	0 %	0 %	alle Flugzeuge
	— andere elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen	0 %	0 %	F 28
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0 %	—	—
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:			
	A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:			
	— Schalter für das Frachtladesystem, das APU (Auxiliary power unit)-System oder die Notbeleuchtungsanlage	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere:			
	— für das Strahltriebwerkssystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—
	B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)	0 %	—	—
C. gedruckte Schaltungen	0 %	—	—	
D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	0 %	—	—	
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen:			
	A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung	0 %	—	—
	ex B. andere:			
	— Entladungslampen für elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen:			
	A. Röhren	0 %	—	—
	B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren	0 %	—	—
	C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	0 %	—	—
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex C. andere:			
	— Druckanzeigeräte für Motoren	0 % ⁽¹⁾	—	—
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:			
	— gebrauchsfertige elektrische Kabel in Form von Kabelbäumen:			
	— für das Strahltriebwerkssystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—
85.28	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	0 %	—	—
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):			
	B. Vorführapparate und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert	0 %	—	—

⁽¹⁾ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser:			
	A. Kompass	0 % ⁽¹⁾	—	—
	ex B. andere:			
	— aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	0 % ⁽¹⁾	—	—
	— meteorologische Instrumente, Entfernungsmesser	0 % ⁽¹⁾	—	—
ex 90.18	Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psycho-technik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken):			
	— Sauerstoffmasken; Atemgeräte für Besatzung und Passagiere in Flugzeugen	0 %	—	—
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14:			
	A. Manometer	0 %	—	—
	B. Thermostate	0 %	—	—
	C. andere:			
	— pneumatische Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	0 %	Airbus, F 28, Mercure
	— andere	0 %	—	—
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:			
	ex. A. Elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:			
	— Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren)	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28, Concorde
	— Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und Zusatzgeräte hierfür	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Überzieh-Warnrechner (Anzeigergeräte)	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Kraftstoffdurchflußmesser und Kraftstoffverbrauchsmesser	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28

⁽¹⁾ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
90.28 (Fortsetzung)	— elektronische Regler für die Klimaanlage	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Trägheitsnavigationssystem nach Norm ARINC 561	0 % ⁽¹⁾	0 %	Concorde, Airbus
	— elektronische Überwachungsgeräte für die Schubumkehr	0 % ⁽¹⁾	0 %	Concorde
	— Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte mit eingebauter Höchstgeschwindigkeitswarnvorrichtung	0 % ⁽¹⁾	0 %	Concorde
	— andere elektronische Geräte, ausgenommen Geräte zum Warnen bei Bodenannäherung	0 % ⁽¹⁾	—	—
	B. andere:			
	— Kraftstoffdruck- und Triebwerköldruckanzeigergeräte	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ölmengeanzeigergeräte für die Triebwerkskontrolle	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Geschwindigkeitsanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und für die Triebwerkskontrolle	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Temperaturanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und für die Triebwerkskontrolle	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— elektromagnetische Druckanzeigergeräte für die Kontrolle des Lufteinlaßsystems der Triebwerke	0 % ⁽¹⁾	0 %	Concorde
	— Positionsanzeiger der Schubumkehr	0 % ⁽¹⁾	0 %	Concorde
	— andere	0 % ⁽¹⁾	—	—
	90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:		
	ex A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt:			
	— für Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren)	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— für Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und Zusatzgeräte hierfür	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28

¹ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B		
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge	
1	2	3	4	5	
90.29 (Fortsetzung)	— für Überzieh-Warnrechner (Anzeigeräte)	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28	
	— für Kraftstoffdurchflußmesser und Kraftstoffverbrauchsmesser	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28	
	— für elektronische Regler für die Klimaanlage	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28	
	— für das Trägheitsnavigationssystem nach Norm ARINC 561	0 % ⁽¹⁾	0 %	Concorde, Airbus	
	— für elektronische Überwachungsgeräte für die Schubumkehr	0 % ⁽¹⁾	0 %	Concorde	
	— für Fluggeschwindigkeitsanzeigeräte mit eingebauter Höchstgeschwindigkeitswarnvorrichtung	0 % ⁽¹⁾	0 %	Concorde	
	— für andere in dieser Liste aufgeführte elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A	0 % ⁽¹⁾	—	—	
	B. andere:				
	— für pneumatische Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem der Tarifstelle 90.24 C	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28	
	— für andere Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.24 C	0 % ⁽¹⁾	—	—	
	— für Kraftstoffdruck- und Triebwerköldruckanzeigeräte	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28	
	— für Ölmengenanzeigeräte für die Triebwerkskontrolle	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28	
	— für Geschwindigkeitsanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigeräte und zur Kontrolle der Triebwerke	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28	
	— für Temperaturanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigeräte und für die Triebwerkskontrolle	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus, Mercure, F 28	
	— für elektromagnetische Druckanzeigeräte für die Kontrolle des Lufteinlaßsystems der Triebwerke	0 % ⁽¹⁾	0 %	Concorde	
	— für Positionsanzeiger der Schubumkehr	0 % ⁽¹⁾	0 %	Concorde	
	— für die anderen Geräte der Tarifstelle 90.28 B	0 % ⁽¹⁾	—	—	

⁽¹⁾ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren): — Zeitauslöser mit Uhrwerk zur Verwendung in automatischen Systemen	0 %	—	—
91.11	Andere Uhrenteile: ex F. andere: — von vorstehend genannten Geräten aus Tarifnummer 91.06	0 %	—	—
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeich- nungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte: ex II. Tonwiedergabegeräte: — Musikwiedergabegeräte und auto- matische Ansagegeräte	0 %	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
ex 92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11: — für Geräte zur Aufnahme der Gespräche in der Pilotenkanzel aus Tarifstelle 92.11 A I — für vorstehend genannte Musikwiedergabe- geräte und automatische Ansagegeräte aus Tarifstelle 92.11 A II	0 %	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewan- delt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon: ex A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahr- zeuge (schwerer als Luft) bestimmt: — Sitze, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt	0 %	—	—
	— Teile von Sitzen, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt	0 %	—	—
	ex B. andere: — hydraulische Vorrichtungen zum Verstellen oder Verriegeln des Flug- zeugsitzes, mit eingebauter Bedienungs- vorrichtung (Hydroloks)	0 %	0 %	alle Flugzeuge

ANHANG III

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis einschließlich 15 000 kg verwendet werden sollen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Hubschrauber
1	2	3	4	5
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen: — auf der Grundlage von Kieselsäure- oder Phosphorsäureester	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren): B. andere Pumpen: II. andere	0 %	F 27	—
	ex III. Teile von Pumpen des Absatzes B II	0 %	F 27	—
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter: A. Druckminderventile	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
	ex B. andere: — Ventile für die Druckluft- oder Klimaanlage	0 %	F 27	—
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen: — drehzahlstarre Antriebe (CSD)	0 %	VFW 614	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Hubschrauber
1	2	3	4	5
85.01	<p>Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>ex B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>— Stromversorgungsgeräte (Trafogleichrichter) mit einer Nennleistung von 100 Ampere bei 28 V, für die Gleichstromerzeugungsanlage</p> <p>ex C. Teile:</p> <p>— von Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von 10,5 kW</p> <p>— von rotierenden Wechselstromumformern (115 V, 400 Hz) mit einer Leistung von 250 VA oder von 1 800 VA</p> <p>— von Wechselstromgeneratoren (120/208 V) mit einer Leistung von 15 kVA</p> <p>— von Stellmotoren für das Querruder und für die Hilfsklappen</p> <p>— von Stromrichtern (115-V-Wechselstrom, 400 Hz) mit einer Leistung von 250 VA und von 700 VA</p>	<p>0 %</p> <p>0 %</p> <p>0 %</p> <p>0 %</p> <p>0 %</p>	<p>VFW 614</p> <p>F 27</p> <p>F 27</p> <p>F 27</p> <p>F 27</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>
85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:</p> <p>A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:</p> <p>ex II. Sende-Empfangsgeräte, ausgenommen VHF-Funksprechende-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 566 A und Bordfunksende-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 306 oder 412</p> <p>ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen und SELCAL-Empfangsgeräte für automatische Anrufanlagen nach den Normen ARINC 531 oder 596</p>	<p>8 %⁽¹⁾</p> <p>8 %⁽¹⁾</p>	<p>alle Flugzeuge</p> <p>alle Flugzeuge</p>	<p>alle Hubschrauber</p> <p>alle Hubschrauber</p>

⁽¹⁾ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zollsatzes	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge		
			Flugzeuge	Hubschrauber	
1	2	3	4	5	
85.15 (Fortsetzung)	ex B. andere Geräte, ausgenommen Funkhöhenmesser nach den Normen ARINC 552, oder 552 A, DME-Funknavigationsgeräte nach Norm ARINC 568 und OMEGA-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 oder 599	8 % ⁽¹⁾	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber	
	C. Teile: ex II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet, ausgenommen für OMEGA-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 oder 599	8 % ⁽¹⁾	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber	
	ex III. andere, ausgenommen Teile für OMEGA-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 oder 599	8 % ⁽¹⁾	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber	
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente; Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser: ex B. andere: — Teile und Zubehör für: — Kabinen-Höhenmesser und Druckdifferenzanzeiger — Steiggeschwindigkeitsanzeiger	0 % 0 %	F 27 F 27	— —	
	90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14: ex C. andere: — Druckregler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	F 27	—
	90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren: ex A. Elektronische Instrumente, Apparate und Geräte: — Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren)	0 % ⁽¹⁾	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber

⁽¹⁾ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Hubschrauber
1	2	3	4	5
90.28 (Fortsetzung)	— elektronische Regler für die Klimaanlage	0 % ⁽¹⁾	alle Flugzeuge	alle Hub- schrauber
	— Kraftstoffmengenanzeigergeräte	0 %	F 27	—
	— elektronische Zyklusregler für die Enteisungsanlage	0 %	F 27	—
	ex B. andere:			
	— Druckgeber für die Klimaanlage oder das Kabinen- überdrucksystem	0 %	F 27	—
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:			
	ex A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach aus- schließlich oder hauptsächlich für elektronische In- strumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt:			
	— für Kraftstoffmengenanzeigergeräte	0 %	F 27	—
	— für elektronische Zyklusregler für die Enteisungsanlage	0 %	F 27	—
	— für transistorisierte Spannungsregler	0 %	F 27	—
	— für die anderen vorstehend genannten Instrumente, Apparate und Geräte aus Tarifstelle 90.28 A	0 % ⁽¹⁾	alle Flugzeuge	alle Hub- schrauber
	ex B. andere:			
— für in der Überziehwarnanlage verwendete Transducer	0 %	F 27	—	
— für die in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Appa- rate und Geräte der Tarifstelle 90.28 B	0 %	F.27	—	
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:			
	ex B. andere:			
	— hydraulische Vorrichtungen zum Verstellen oder Ver- riegeln des Flugzeugsitzes, mit eingebauter Bedienungs- vorrichtung (Hydroloks)	0 %	alle Flugzeuge	—

⁽¹⁾ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.